

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Konstanz-Wollmatingen (L221/B33)

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 20.07.2023

1. Das Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Plannachtrags 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Konstanz-Wollmatingen (L221) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 29.08.2023 festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.11.2016 enden mit Ablauf des 28.08.2023.
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3338) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- (Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Konstanz und Tuttlingen: Vermessungs- und Flurneuordnungsamt – Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung-, Bahnhofstraße 100 in 78532 Tuttlingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Konstanz) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 23.05.2019 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da

- im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG keine Widersprüche eingelegt wurden

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Sitz: Konstanz eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneueordnung der Landkreise Konstanz und Tuttlingen: Vermessungs- und Flurneueordnungsamt – Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung -, Bahnhofstraße 100 in 78532 Tuttlingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Konstanz)

gez. Karin Chluba, Vermessungsdirektorin